

NIEDERSCHRIFT Stadt Karlsruhe	Gremium:	4. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin:	18. November 2014, 15:30 Uhr
		öffentlich
	Ort:	Bürgersaal des Rathauses
	Vorsitzende/r:	Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

5.

Punkt 4 der Tagesordnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Karlsruher Straße 84“ - Laborgebäude DVGW-Technologiezentrum Wasser (TZW)“, Karlsruhe-Hagsfeld:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Vorlage: 2014/0248

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt

1. Die Anregungen zum ausgelegten Bebauungsplanentwurf bleiben unberücksichtigt, soweit diesen aus den in der Vorbemerkung und den Anlagen zu dieser Vorlage dargelegten Gründen nicht entsprochen werden kann.
2. folgende

Satzung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)
„Karlsruher Straße 84 - Laborgebäude DVGW-Technologiezentrum
Wasser (TZW)“, Karlsruhe-Hagsfeld**

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung v. 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung v. 24.07.2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Karlsruher Straße 84 - Laborgebäude DVGW-Technologiezentrum Wasser (TZW)“, Karlsruhe-Hagsfeld, zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß §§ 9 und 12 BauGB. Gegenstand des Bebauungsplanes sind zudem örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der LBO, die als selbständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regeln-

gen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil, jeweils vom 16. Dezember 2013 in der Fassung vom 25. April 2014 und sind Bestandteil dieser Satzung. Bestandteile des Bebauungsplans sind außerdem die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 25. April 2014 und alle sonstigen Planunterlagen zur Darstellung und Erläuterung des Vorhabens.

Die Satzungen über die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Der Vorsitzende ruft Tagesordnungspunkt 4 zur Behandlung auf:

Auch hier gibt es nur gelbe Kärtchen zu sehen. Sie stimmen dem alle einstimmig zu.

Zur Beurkundung:

Der Schriftführer:

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
19. Januar 2015